

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

Hauptsatzung der Gemeinde Wachtendonk

vom 18.12.2024¹

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 12.12.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Wachtendonk besteht seit dem 01. Juli 1969. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern vom 11.03.1969 (GV NRW. S. 152) durch Zusammenschluss der früher selbständigen Gemeinden Wachtendonk und Wankum gebildet.
- (2) Die Gemeinde Wachtendonk liegt im südlichen Teil des Kreises Kleve. Das Gemeindegebiet umfasst 47,90 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30.10.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Im goldenen (gelben) Feld ein aus dem unteren Schildrand wachsender zweigeschossiger roter Turm, wobei das untere Geschoss mit sechs, das obere Geschoss mit vier Zinnen versehen ist. Darüber schwebt eine rote Lilie.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30.10.1971/07.06.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

Banner:

Rot-Gold-Rot im Verhältnis 1:3,5:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen etwas oberhalb der Mitte.

Hissflagge:

Rot-Gold-Rot im Verhältnis 1:3,5:1 längsgestreift (d. h. entlang der längeren Seitenlinie) mit dem Gemeindewappen etwas zur Stange hin verschoben.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

¹ Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.11.2025, gültig ab 18.11.2025

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

§ 3¹

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Stadt Wachtendonk
Wankum

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften entspricht den Grenzen der früheren Gemeinden Wachtendonk und Wankum.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und seine StellvertreterInnen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange der jeweiligen Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der jeweiligen Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte,

¹ §3 Abs. 6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.2025, gültig ab 18.11.2025

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner und Einwohnerinnen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wachtendonk fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wachtendonk fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und, soweit er nicht selbst zuständig ist, an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

- a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Wachtendonk".

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8¹ Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NRW. S. 226/SGV NRW 224) werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger und Bürgerinnen erfolgt durch den Rat.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht in den Räumen der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Verwaltung bei der Akteneinsicht.

¹ §8 Abs. 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.2025, gültig ab 18.11.2025

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

§ 9¹

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der "Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW)"
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen dienen, werden auf diese Beschränkung nicht angerechnet.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Hierbei gelten folgende Regeln:

- a) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- b) Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20 Euro je Stunde überschreiten. Er wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender/eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

¹ §9 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.2025, gültig ab 18.11.2025

§9 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.2025, gültig ab 18.11.2025

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

- (5) Die Ausschussvorsitzenden – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 GO NRW in Form eines Sitzungsgeldes gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (6) Soweit ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung geltend gemacht wird, wird eine Kilometerpauschale nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.

§ 10 Genehmigungen von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der "Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wachtendonk" geregelt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wachtendonk, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- Wachtendonk, am Rathaus (Mühlenstraße)
- Wankum, Marienplatz

Der Aushang erfolgt für die Dauer von mindestens einer Woche. Die Bekanntmachungen werden mit dem Hinweis auf den Aushang zusätzlich im Internet

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 01	- Hauptsatzung -	10 - 01

auf der Homepage der Gemeinde Wachtendonk (www.wachtendonk.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/) bereitgestellt.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den in Abs. (1) genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im Ratsinformationssystem der Gemeinde (ris.wachtendonk.de) veröffentlicht.
- (3) Ist ein den Aushang begleitender Hinweis in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise alleine durch Aushang an den vorgesehenen Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird der Hinweis nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt und der Aushang an den vorgesehenen Anschlagtafeln zeitgleich nochmals für den Zeitraum von mindestens einer Woche vorgenommen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 05.09.2000 außer Kraft.